

Samtgemeinde Grasleben

Verwaltungsvorlage					Vorlagen-Nr.: 026/22			
Fachbereich: Allgemeine Verwaltung					Datum: 17.03.2022			
Tagesordnungspunkt Delegation von Personalbefugnissen hier: Bereich der Beamten								
<i>Vorgesehene Beratungsfolge:</i>					<i>Beschluss geändert</i>		<i>Abstimmungsergebnis</i>	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>			<i>Status</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>
04.04.2022	Samtgemeindeausschuss			nö				
04.04.2022	Samtgemeinderat			ö				

<i>Finanzielle Auswirkungen</i>					<i>Verantwortlichkeit</i>	
Ergebnishaushalt	☐	Kosten		EUR	gefertigt:	Samtgemeinde- bürgermeister:
Finanzhaushalt	☐	Produkt			gez. Oertel	gez. Janze
Kostenstelle		Sachkonto				
Ansatz		EUR	verfügbar		(Oertel)	(Janze)

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat delegiert, ausschließlich im Rahmen des Stellenplans, die Ernennung, Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamtinnen und Beamten gem. § 107 Abs. 4 S.1 2. Halbsatz und für Beurlaubungen/Freistellungen für folgende Fälle auf den Samtgemeindebürgermeister:

- Ernennungen bis Besoldungsgruppe A 12
- Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
- Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf eigenen Antrag (§ 23 Abs. 1 Nr. 4 BeamtStG)
- Versetzung zu einem anderen Dienstherrn
- Versetzung in den Ruhestand bis einschl. Besoldungsgruppe A 12
- Beurlaubungen/Freistellungen

Über die getroffenen Entscheidungen ist im Samtgemeindeausschuss unverzüglich zu berichten.

Sach- und Rechtslage:

Nach § 107 Abs. 4 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschließt die Vertretung über die Ernennung, Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamtinnen und Beamten.

Nach Halbsatz 2 kann die Vertretung ihre Befugnisse allgemein oder für bestimmte Gruppen auf den Bürgermeister übertragen.

Seit Amtsantritt des Samtgemeindebürgermeisters gab es zahlreiche Personalveränderungen in der Verwaltung der Samtgemeinde Grasleben. Sämtliche Entscheidungen wurden im steti- gen Einvernehmen zwischen den politischen Fraktionen und der Verwaltung getroffen.

Seitens der Verwaltung wurde ferner über sich anbahnende Veränderungen oder Umstrukturi- rungen stets berichtet. Ferner wurde Gruppen- bzw. Fraktionsvorsitzenden bei allen Aus- wahlverfahren die Möglichkeit gegeben, sich in den Auswahlprozess einzubringen und an den Vorstellungsgesprächen teilzunehmen. Diese offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit soll und wird fortgesetzt werden. Der abschließende formale Akt – nämlich der Beschluss in der Vertretung– stellt sich im Ergebnis nur noch als Formsache da. In der Konsequenz sind jedoch auch schnelle und flexible Entscheidungen der Verwaltung nicht möglich. Dies bereitet inso- fern Probleme, als das dem/der Bewerber/in letztlich erst sehr kurz vor Arbeitsbeginn eine abschließende Zusage erteilt werden kann. Die Verwaltung schlägt daher vor, einen entspre- chenden Delegationsbeschluss zu fassen.

Entscheidungen dürfen seitens des Hauptverwaltungsbeamten (HVBs) nur getroffen werden, wenn sie mit dem durch den Rat beschlossenen Stellenplan konform gehen.

Eine Partizipation der Fraktionen wird weiterhin sichergestellt, in dem die Möglichkeit gegeben wird, an den Vorstellungsgesprächen teilzunehmen. Dies erscheint ohnehin sinnhafter, da eine Entscheidung nicht auf Basis einer Vorlage, sondern auf Basis eines persönlichen Eindrucks gefällt wird. Dieses Verfahren hat sich bewährt, da seitens der Fraktionen auch aktiv am Aus- wahlprozess mitgewirkt werden kann.

Elektronische Version, im Original unterzeichnet.